



NUR PER MAIL

**An die
Beitragsempfänger**

O.E. 2.1. Buchhaltungsamt
U.O. 2.1. Ufficio contabilità

Kastelruth/Castelrotto, 13.02.2019

Sachbearbeiter/in/Incaricato/a: Dr. Heinz Tröbinger

Tel.: 0471-711540 - Fax: 0471-707184

E-Mail: heinz.troebinger@gemeinde.kastelruth.bz.it

Transparenzpflicht bei öffentlichen Beiträgen

Geschätzte Vereinsvorstände, wertere Beitragsempfänger,

mit dem 01.01.2018 sind bekanntlich gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten, wonach erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen, entlohnte Aufträge und sonstige Zuwendungen über 10.000 Euro zu veröffentlichen sind.¹ Mit Rundschreiben Nr. 2 vom 11.01.2019 hat das Arbeitsministerium diese Veröffentlichungspflicht bestätigt und Klärungen erteilt. In der Folge werden die Verpflichtungen zusammengefasst:

Verpflichtungen der Empfänger

Es gilt die Pflicht auf der eigenen Homepage oder, falls nicht vorhanden, auf digitalen Portalen (auch auf der eigenen Facebook-Seite) oder, falls beides nicht vorhanden, auf der Homepage des jeweiligen Vereinsnetzwerkes bzw. Verbandes, dem die Beitragsempfänger angeschlossen sind

- Beiträge,
- Subventionen, finanzielle Zuwendungen,
- entlohnte Aufträge,
- erhaltene ökonomische Zuwendungen jeglicher Art (z.B. Zurverfügungstellung von Immobilien),

zu veröffentlichen, welche:

- Vereine (auch Umweltschutz- bzw. Konsumentenschutzvereine),
- ONLUS-Körperschaften,
- Stiftungen,

von öffentlichen Institutionen u.a.,² im Vorjahreszeitraum erhalten haben, sofern es sich um einen **Betrag von insgesamt über 10.000 Euro**³ handelt. Die Summe von 10.000 Euro ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der erhaltenen Zuwendungen von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Kalenderjahres. Ausschlaggebend ist das effektive Inkasso der Zuwendungen vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Positionen in der Veröffentlichung sind einzeln anzuführen, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.⁴

¹ Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

² Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Abs. 1 und Abs. 2 sowie Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art. 1, Absatz 125

³ Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art. 1, Absatz 127

⁴ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019



Unternehmen (z.B. auch Sozialgenossenschaften) erfüllen ihre Verpflichtung durch Veröffentlichung der Informationen im jeweiligen Bilanzanhang des Jahresabschlusses.

Die Veröffentlichung muss jeweils **innerhalb 28.02.** des auf den Erhalt folgenden Jahres erfolgen.

Folgende Daten sind zu veröffentlichen:

- Bezeichnung und Steuernummer des Empfängers,
- Name des Beitragsgebers,
- kassierter Betrag (getrennt nach jeder einzelnen rechtlichen Beziehung),
- Datum des Inkassos,
- Begründung.

Die auszahlende Körperschaft ist verpflichtet, die Veröffentlichung der Einhaltung der beschriebenen Bestimmungen zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

**Referent für Finanzen
Raimund Zemmer
(digital unterzeichnet)**